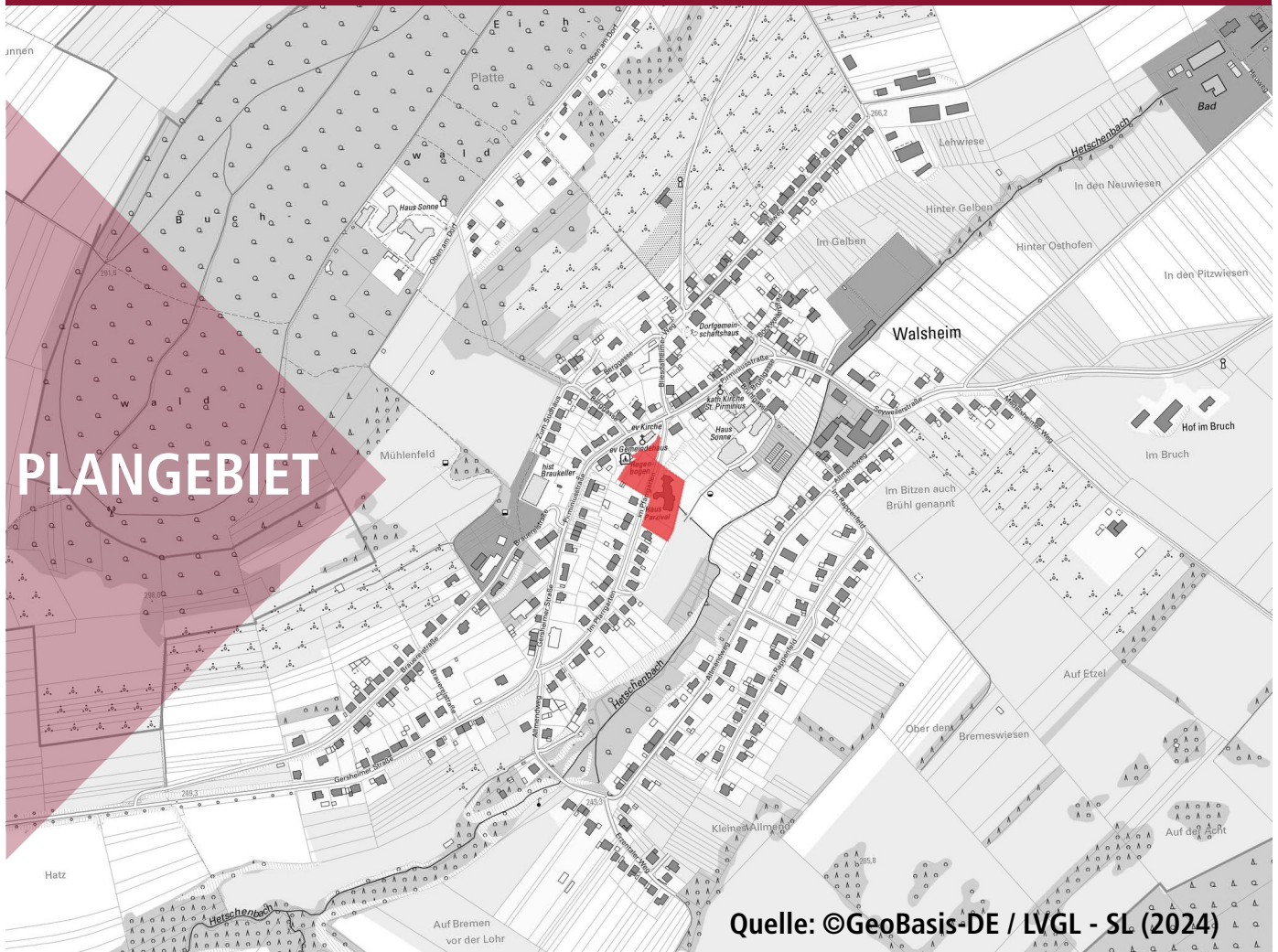


# Teil B: Textteil Nördlicher Pfarrgarten

## Bebauungsplan in der Gemeinde Gersheim, Ortsteil Walsheim



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVGL - SL (2024)

Bearbeitet im Auftrag der  
Gemeinde Gersheim  
Bliessstraße 19a  
66453 Gersheim

Stand der Planung: 22.11.2024

### Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt  
Gersheim, den \_\_\_\_.

Der Bürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und  
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN  
PLAN

Gesellschaft für Städtebau  
und Kommunikation mbH

Auftraggeber:  
Gemeinde Gersheim,  
Bliessstraße 19a, 66453 Gersheim

Bearbeitung:  
Kernplan GmbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen  
Tel: 06825/4041070 • Fax: 06825/4041079 • Email: info@kernplan.de

BP Nördlicher Pfarrgarten

# Teil B: Textteil

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO
<b>1.1. Allgemeines Wohngebiet</b>	zulässig sind: gem. § 4 Abs. 2 BauNVO <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohngebäude, zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.</li> <li>- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,</li> <li>- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.</li> </ul>	§ 4 BauNVO
<b>1.2.</b>	ausnahmsweise zulässig sind: gem. § 4 Abs. 3 BauNVO <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebe des Beherbergungsgewerbes</li> <li>- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe</li> <li>- Anlagen für Verwaltungen</li> </ul>	
<b>1.3.</b>	nicht zulässig sind: § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gartenbaubetriebe,</li> <li>- Tankstellen.</li> </ul>	
<b>2. Flächen für Gemeinbedarf; Hier Zweckbestimmung KITA / Kinderbetreuungseinrichtung</b>	Zulässig ist eine Kindertagesstätte sowie bauliche Anlagen, die der Kindertagesstätte dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen Gruppenräume, Mehrzweckräume, Funktionsräume, Bistro, Nebenräume, Verwaltungsräume, Sozialräume, Sanitärräume, Stellplätze, Spielplatz, etc..	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
<b>3. Maß der baulichen Nutzung</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
<b>3.1 Grundflächenzahl</b>	Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO und § 17 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet auf 0,4 festgesetzt.  Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO und § 17 Abs. 2 BauNVO auf der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung KITA / Kinderbetreuungseinrichtung auf 0,6 festgesetzt.  Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,</li> <li>- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,</li> <li>- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.</li> </ul> Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch die in Nr. 1 - 3 genannten Anlagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) im Allgemeinen Wohngebiet insgesamt bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
<b>3.2 Zahl der Vollgeschosse</b>	Siehe Plan. Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO

<b>4. Bauweise</b>	<p>Als Bauweise wird für die Fläche für Gemeinbedarf gem. § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise (o) festgesetzt. In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.</p> <p>Als Bauweise wird für das Allgemeine Wohngebiet gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Unterschreitung des Grenzabstandes zulässig.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
<b>5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen</b>	<p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.</p> <p>Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.</p> <p>Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
<b>6. Flächen für Stellplätze</b>	<p>Siehe Plan.</p> <p>Stellplätze sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in den festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Stellplätze allgemein zulässig.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
<b>6. Öffentliche Straßenverkehrsfläche</b>	<p>Siehe Plan.</p> <p>Die Straße „Im Pfarrgarten“ wird entsprechend dem Bestand festgesetzt.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>7. Versorgungsflächen / -anlagen</b>	<p>Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und/oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

<p><b>8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b></p>	<p>Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatschG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p> <p>Bodenpflege: Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen.</p> <p>Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) bzw. „Rheinisches Bergland“ (UG 7) handelt.</p> <p>Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splitabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z.B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.</p> <p>Reduzierung der Versiegelung: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.</p> <p>Vor Durchführung von Rodungsarbeiten oder anderen Maßnahmen zur Baufeldfreimachung ist der ältere Obstbaum sowie der Mammutbaum, falls sie gefällt werden müssten, auf mögliche Quartiere und/oder auf Besatz (u.a. Fledermäuse) zu kontrollieren. Darüber hinaus ist der Bereich der Kalksteinmauer sowie des terrassierten und kleinstrukturierten Gelände des Freiraums des Wohnheims auf das Vorkommen von Reptilien zu untersuchen. Je nach Ergebnis werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung oder Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p>
<p><b>9. Nutzung Erneuerbarer Energien</b></p>	<p>Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere solare Strahlungsenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB</p>
<p><b>10. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b></p>		<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</p>
<p><b>10.1.</b></p>	<p>Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als begrünte Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungselemente benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild zu erreichen. Zur Eingrünung ist je 200 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm / Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.</p>	

<p><b>10.2.</b></p>	<p>Pflanzliste:          Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)          Feldahorn (Acer campestre)          Großlaubige Mehlsbeere (Sorbus aria)          Silberlinde (Tilia tomentosa)          Spitzahorn (Acer platanoides)          Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (Tilia cordata)          Vogelkirsche (Prunus avium)          Hochstämmige Obstbäume</p> <p>Aus klimatischen Gründen wird empfohlen, bei Pflanzungen die trocken-/hitzetoleranten Sorten zu verwenden.</p> <p>Geeignete Sorten von hochstämmigen Obstbäumen sind ausführlich in der Broschüre „Obstsorten für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz“ (2018) (<a href="https://www.streuobst-verbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf">https://www.streuobst-verbindet.de/wp-content/uploads/2021/10/Streuobst_Sortenliste_RLP_2018.pdf</a>) in der Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (<a href="http://www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten">www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuobstsorten</a>) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben. Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mind.14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.</p>	
<p><b>10.3.</b></p>	<p>Die Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15 ° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen (z.B. Photovoltaik), oder nutzbare Freibereiche auf den Dächern in Anspruch genommenen Flächen.</p>	
<p><b>11. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</b></p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlicher Pfarrgarten“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.</p>	<p>§ 9 Abs. 7 BauGB</p>
<p><b>12. Festsetzungen aufgrund Landesrechtlicher Vorschriften</b></p>		<p>§ 9 Abs. 4 BauGB          i.V.M. LBO und SWG</p>
<p><b>12.1 Abwasserbeseitigung</b></p>	<p>Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im modifizierten Trennsystem. Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation zu entsorgen.</p> <p>Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten, einem Vorfluter zuzuleiten oder über einen Regenwasserkanal der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>§ 9 Abs. 4 BauGB          i.V.M. §§ 49-54 Landeswassergesetz</p>

<b>12.2 Örtliche Bauvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.</li> <li>- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien.</li> <li>- Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden / reflektierenden Materialien sind unzulässig.</li> <li>- Einfriedungen wie Hecken, Zäune und Mauern sind bis zu 2,50 m Höhe zulässig.</li> <li>- Fassaden und Dachflächen der Wohngebäude können zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas begrünt werden.</li> <li>- Öffentlich einsehbare Stellflächen oder Einlassungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen einzuhausen.</li> </ul>	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 85 Abs. 4 LBO
<b>13. Hinweise</b>		
<b>13.1.</b>	<b>Verfahren:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bebauungsplan „Nördlicher Pfarrgarten“ wird gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.</li> <li>- Der Bebauungsplan „Nördlicher Pfarrgarten“ ersetzt in seinem Geltungsbereich die Bebauungspläne „Ortsplan Walsheim“ (1965), „Ortsplan Walsheim, 3. Änderung“ (1992) und „Dorfmitte Walsheim“ (1997).</li> </ul>	
<b>13.2.</b>	<b>Umwelt- und Artenschutz:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.</li> <li>- Das Anbringen von Fledermauskästen sowie Nisthilfen für Gebäudebrüter wird empfohlen.</li> </ul>	
<b>13.3.</b>	<b>Denkmalschutz:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) und § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.</li> <li>- In unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet, im Bereich der Pirminiusstraße, finden sich zudem mehrere denkmalgeschützte Gebäude. Bauliche Eingriffe, wie auch die Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Einzelanlagen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt auch für Anlagen und Veränderungen in der Umgebung eines Baudenkmals (Umgebungsschutz), sofern sie dieses nicht nur vorübergehend beeinträchtigen.</li> </ul>	
<b>13.4.</b>	<b>Altlasten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</li> </ul>	
<b>13.5.</b>	<b>Photovoltaik:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können.</li> </ul>	

13.6.	<p><b>Kampfmittel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufordern oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.</li> </ul>	
13.7.	<p><b>Starkregen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</li> <li>- Der Entwurf des Konzeptes zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge für die Gemeinde Gersheim sieht für den Planbereich keine Maßnahmen vor.</li> </ul>	
13.8.	<p><b>Herstellung von Stellplätzen und Garagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs ist im Zuge der Planverwirklichung Zu- und Abfahrtsverkehr durch Kraftfahrzeuge zu erwarten. Im Sinne des § 47 LBO soll folgende Anzahl an Stellplätzen oder Garagen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem Baugrundstück zugrunde gelegt werden: Je Wohneinheit bis 60 qm 1 Stellplatz und je Wohneinheit über 60 qm 1,5 Stellplätze, halbe Stellplätze werden im Ergebnis aufgerundet.</li> <li>- Dieser Hinweis gilt nicht für besondere Wohnformen (Wohnheim für Menschen mit Behinderung, Seniorenwohnheim, etc.).</li> </ul>	
13.9.	<p><b>Normen, Richtlinien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einsicht in die Normen, Richtlinien ist im Bauamt der Gemeinde Gersheim möglich.</li> </ul>	